

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Diakonie Stetten e.V. – Berufliche Bildung

Steinbeisstraße 16

71332 Waiblingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Kreisjugendamt

Winnender Str. 30/1

71334 Waiblingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Diakonie Stetten e.V. – Berufliche Bildung

Steinbeisstraße 16

71332 Waiblingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2023** werden für das Leistungsangebot:

Stationäre Wohngruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Vom 01.05.2023- 30.04.2024

Entgelt für Regelleistungen: **164,07 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 8,65 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag: **10,10 €/ pro BT**

Ab 01.05.2024

Entgelt für Regelleistungen: **158,17 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 8,34 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten²

Investitionsbetrag: **10,10 €/ pro BT**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2023**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2024**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landkreis Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Postfach 14 13
71328 Waiblingen

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Rems-Murr-Kreis

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Diakonie Stetten e.V.
Geschäftsbereich Berufliche Bildung
Geschäftsbereichsleitung
Steinbeisstraße 16
71332 Waiblingen
07151/5004-0

Träger der Einrichtung